

Anmeldeformular zum Herbstmarktumzug am 17. September 2022

Gemeinde Hagen im Bremischen
Amtsplatz 3
27628 Hagen im Bremischen

Name	
Vorname	
Straße	
PLZ / Ort	
Telefon / Mobil	
E-Mail-Adresse	
Verein / Gruppenname	
Motto	
Art der Teilnahme (Fußgruppe, Wagen, etc.)	
Länge des Wagens in Meter (Trecker und Wagen)	
Bemerkung	

Die Anmeldeperson wird bei uns als Aufsichtsperson der Teilnehmergruppe eingetragen. Die Aufsichtsperson läuft hinter dem Wagen zu Fuß mit einer Warnweste bekleidet. Der Fahrer der Teilnehmergruppe darf somit nicht als Aufsichtsperson angegeben werden. Mit der Anmeldung akzeptieren Sie die beiliegenden Teilnahmebedingungen. Die Musik ist kurz vor der Ankunft am ZOB (Kreisel/Rathaus) auszustellen. Anmeldeschluss: 02.09.2022.

Datum, Ort Unterschrift der Aufsichtsperson

Teilnahmebedingungen für den Festumzug zum Hagener Herbstmarkt

§ 1 Allgemeine Teilnahmebedingungen für Verantwortliche und Umzugsteilnehmer

Die nachfolgenden **Teilnahmebedingungen** anlässlich des Festumzuges zum Hagener Herbstmarkt am 17.09.2022 in Hagen im Bremischen **sind für alle Umzugsteilnehmer verbindlich!**

Der Veranstalter wünscht sich einen festlichen Herbstmarktcharakter mit Motto- oder Erntewagen. Wagen mit Loveparade- oder Ballermanncharakter sind nicht erwünscht.

Die Teilnahmebedingungen regeln die organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit während des Umzuges sowie die Aufgaben und Pflichten aller Teilnehmer.

Am 17.09.2022 wird der Startpunkt ab 13:00 am Gewerbegebiet Hagen (**Zufahrt über die Straße „Am Neumarkt“**) Uhr für die Anreise, den Aufbau und die Aufstellung der Zugformation freigehalten.

Auf allen Aufstellflächen ist darauf zu achten, dass eine Rettungsgasse von mind. 3 m frei zu halten ist.

Jeder angemeldete Verein / jede angemeldete Gruppe verpflichtet sich die Teilnahmebedingungen anzuerkennen und einzuhalten.

Start des Umzuges: 14.00 Uhr

Startpunkt: Gewerbegebiet Hagen Straße „Döhrenacker“ (Zufahrt über Straße „Am Neumarkt“ neben dem EDEKA Markt)

Zugstrecke: Döhrenacker- Amtsdamm – Gartenstraße – Blumenstraße -Mühlenteich – Feldstraße - Alter Heideweg - Häusler Heide (Pause) – Im Grund - Mühlenteich - Amtsdamm – Amtsplatz - ZOB

Ende des Umzuges: ca. 16.30 Uhr

Endpunkt: Am ZOB Hagen.

§ 2 Verantwortliche

1 Die Anmeldeperson wird bei uns als Aufsichtsperson der Teilnehmergruppe eingetragen. Die Aufsichtsperson läuft hinter dem Wagen zu Fuß mit einer Warnweste bekleidet.

Die Aufsichtsperson ist für die ordnungsgemäße und sichere Teilnahme seines kompletten Vereines / Gruppe verantwortlich.

Der Verantwortliche ist unmittelbarer Ansprechpartner für Weisungen von Polizeibeamten,

Mitgliedern der Zugleitung sowie den eingesetzten Ordnern und Streckenposten die Ordnungsaufgaben des Veranstalters haben. Er muss gegenüber allen Mitgliedern seines Vereins / seiner Gruppe im Zusammenhang mit der Teilnahme am Umzug weisungsbefugt sein.

Der Wagen, sowie die Aufsichtsperson tragen die Startnummer des Festwagens

2 Der Verantwortliche, Führer von Fahrzeugen sowie Ordnungs- und Sicherungskräfte dürfen nicht unter Einfluss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel stehen.

3 Der Verantwortliche hat sich im Aufstellbereich seines Vereins / seiner Gruppe aufzuhalten. Er ist verantwortlich, dass:

3.1 die Beschallungstechnik im Aufstellbereich und während des Umzuges nur mit einer Lautstärke betrieben wird, die deutlich unterhalb der Leistungsgrenze liegt; Niemand soll durch zu laute Musik gestört oder beeinträchtigt werden;

3.2 während des Umzuges zwischen den einzelnen Vereinen / Gruppen ein gleichmäßiger Abstand von maximal 10 Metern eingehalten wird;

3.3 innerhalb des eigenen Vereins / Gruppe keine Lücken entstehen;

3.4 Streckenverengungen durch Zuschauer, unter Einsatz eigener Mitwirkende verhindert werden, um den sicheren Fortgang des Umzuges zu gewährleisten.

3.5 alle Darbietungen müssen so vorgetragen werden, dass der Zug nicht zum Stillstand kommt, d.h. Tänze sind aus der Bewegung heraus vorzutragen;

3.6 Beschallungsanlagen auf Fahrzeugen grundsätzlich zur Seite ausgerichtet werden, um eine Beeinträchtigung vorausgehender bzw. nachfolgender Gruppen (insbesondere Kapellen) zu vermeiden; diese sind in angemessener Lautstärke zu betreiben.

3.9 Die Kommunikation mit den Fahrzeugführern sichergestellt ist.

§ 3 Musik, Alkohol und Allgemeines

1 Die Verwendung von offener Pyrotechnik, Bengal- und Rauchfackeln ist verboten.

2 Alle Gruppen sind eigenständig für den kontinuierlichen Zuglauf verantwortlich. Aktivitäten entlang des Zugweges sind so vorzutragen, dass der Zug nicht zum Stillstand kommt.

3 Außerhalb der für den Festumzug vorgesehenen und abgestimmten Bilder und Inszenierungen sind Darstellungen jeglicher Art zu unterlassen.

4 Innerhalb der für den Festumzug vorgesehenen Bilder sind politische Demonstrationen, individuelle Erklärungen, unangemessene Darstellungen nicht gestattet.

5 Sollte Wurfmaterial benutzt werden, dann nur solches, mit dem keine Sachbeschädigungen oder Verletzungen angerichtet werden können.

6 Fahrzeugführer, Reiter und Ordner dürfen nicht alkoholisiert sein und müssen sich so verhalten, dass Zuschauer und Teilnehmer nicht gefährdet werden.

7 Abfälle und leere Verpackungsmaterialien sind auf dem Wagen zu lagern und nach der Veranstaltung selbst zu entsorgen.

§ 4 Haftung und Rechte des Veranstalters

1 Die Teilnehmer des Festumzuges erkennen ausdrücklich und unwiderruflich an, dass es sich um eine öffentliche Veranstaltung handelt, die vom Veranstalter aufgezeichnet wird und sind unwiderruflich damit einverstanden, dass ihre Stimme, Bild, Foto und Abbild zeitlich unbegrenzt mittels aufgenommener Videobilder zur Ausstrahlung oder sonstiger Übertragung oder Aufnahme unentgeltlich verwendet werden kann, und stimmt unwiderruflich der Nutzung und Veröffentlichung zu. Die Teilnehmer stellen den Veranstalter, die Verantwortlichen und dessen Vertreter bzw. Erfüllungsgehilfen von sämtlichen Haftungsansprüchen frei, sofern diese nicht über die gesetzliche Haftpflicht gedeckt sind. Eingeschlossen sind hiermit sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Schäden, sowie sämtliche Ansprüche berechtigter Dritter. Dies gilt nicht, falls Schäden auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln des Veranstalters, seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind.

2 Den Weisungen und Zeichen des Veranstalters, der Ordnungskräfte und der Polizei ist unbedingt Folge zu leisten. Der Veranstalter behält sich vor bei Zuwiderhandlungen jedweder Art die Darsteller / Verursacher vom Umzug auszuschließen.

§ 5 Hinweise für Fahrzeuge im Umzug; Versicherungsschutz

1 Für alle am Umzug teilnehmenden Fahrzeuge muss ein ausreichender Versicherungsschutz bestehen. Für amtlich nicht zugelassene Kraftfahrzeuge ist der Versicherungsnachweis durch den Fahrzeugführer mitzuführen. Diese dürfen bauartbedingt nicht schneller als 6 Km/h fahren.

2 Es sind nur Fahrzeuge entsprechend des „Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombination für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen“.

3 Praktische Hinweise zum Wagenaufbau für Festumzüge und Brauchtumsveranstaltungen:

3.1 Ein- und Ausstiege sind Sicher am Fahrzeug anzubringen. Auf keinen Fall jedoch zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugteilen. Trittfläche sollen rutsch- und trittfest sein. Haltevorrichtungen sind so anzubauen, dass jede Person sich festhalten kann.

3.2 Bei Verkleidungen von Fahrzeugen muss für den Fahrzeugführer ein ausreichendes Sichtfeld gewährleistet werden

3.3 An den Außenseiten der Fahrzeuge dürfen keine scharfkantigen oder sonstige, gefährliche teile hervorstehen. Gleiches gilt für die Ladefläche der Fahrzeuge zum Schutz der auf den Fahrzeugen beförderten Personen

3.4 Aufbauten sind so fest und sicher zu gestalten, dass weder Personen auf dem Fahrzeug noch andere Teilnehmer gefährdet werden

3.5 Die Bremsanlage und die Lenkung des Fahrzeuges muss sicher bedienbar und entsprechend wirksam sein. Das Fahrzeug muss in einem verkehrssicheren Zustand sein.

3.6 Die zur Sicherung von Fahrzeugen eingesetzten Ordner müssen mindestens 16 Jahre alt sein.

3.7 Auf dem Festwagen/ Umzugswagen, auf denen eine mit Kraftstoff betriebene Stromversorgung (Notstromaggregat) verwendet wird, ist ein Feuerlöscher vorzuhalten.

§ 6 Hinweise für Tierhalter

1 Die Tierhalter sind verpflichtet während des Transportes, in den Wartezeiten und während des Festumzuges auf die Belange der Tiere größtmögliche Rücksicht zu nehmen. Sofern besondere Bedarfe für Tiere für den Festumzug bestehen, ist hierüber frühzeitig mit der Veranstaltungsleitung eine Lösung abzustimmen. Tiere, die sich während des Festumzuges auffällig oder außergewöhnlich unruhig verhalten, sind ohne Gefährdung umherstehender Personen unverzüglich aus der Umzugsformation zu entfernen.

Pferde sind bei Bedarf mit einer Begleitperson abzusichern.

Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombination für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen

Bonn, den 18. Juli 2000 – S 33/36.24.02-50 VKBl. 2000, S. 406 – Geändert durch Bekanntmachung des Bundesministers für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 13.11.2000 (VKBl. 2000, S. 680)

Vorbemerkungen

Für alle Fahrzeuge, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, gelten grundsätzlich die einschlägigen Regelungen des Straßenverkehrsrechts – insbesondere die Vorschriften der StVZO und StVO sowie die diese ergänzenden Regelungen.

Durch die „Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften“ vom 28. Februar 1989 (2. StVR-AusnahmeVO) sind jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von der StVZO, StVO und der Fahrerlaubnis-Verordnung zugelassen.

Dieses Merkblatt wurde erstellt, um eine bundesweite einheitliche Verfahrensweise bei der Begutachtung der im Rahmen dieser Ausnahmeregelung eingesetzten Fahrzeuge durch den amtlich anerkannten Sachverständigen sicherzustellen und den Betreibern und Benutzern dieser Fahrzeuge Hinweise für den sicheren Betrieb zu geben.

Nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden gebe ich nachstehend den Wortlaut bekannt.

Geltungsbereich

Das Merkblatt gilt entsprechend der 2. StVR-AusnahmeVO

- für alle Fahrzeuge, wenn sie auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden.
- für Zugmaschinen, wenn sie
 1. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,
 2. für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammlungen oder Landschaftssäuberungsaktionen,
 3. zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehrrübungen,
 4. für Feldrundfahrten oder ähnliche Einsätze,
 5. auf den Zu- und Abfahrten zu diesen Anlässen verwendet werden.

Für gewerbsmäßige Personenbeförderungen – auch z.B. bei Stadtrundfahrten etc – mit besonderen Fahrzeugkombinationen wurde ein eigenes „Merkblatt zur Begutachtung von Zugkombinationen zur Personenbeförderung und zur Erteilung von erforderlichen Ausnahmegenehmigungen“ (VKBl. 1998, S. 1235) veröffentlicht.

Wortlaut des Merkblattes

1. Zulassungsvoraussetzungen

1.1. Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)

Mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h muss für jedes Fahrzeug, das auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt wird, eine Betriebserlaubnis erteilt sein. Ein entsprechender Nachweis

(z.B. Kopie der Allgemeinen Betriebserlaubnis im Einzelfall) muss ausgestellt sein.

Für Fahrzeuge, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden und die mit An- oder Aufbauten versehen sind, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Fahrzeuge, die wesentlich verändert wurden¹ und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden.

Die Bestätigung, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge bestehen, wird vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 bescheinigt.

2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge

2.1 Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)

Die Fahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein.

Abweichungen sind beschränkt auf örtliche Einsätze möglich, sofern ein amtlich anerkannter Sachverständiger die Ausnahme befürwortet und die zuständige Stelle eine Genehmigung erteilt.

2.2. Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)

Es dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen sowie Beschädigungen sind nicht zulässig.

In besonderen Fällen ist eine fachlich vertretbare Änderung einer Zugdeichsel zulässig, sofern die Änderung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen positiv begutachtet und von der zuständigen Stelle genehmigt wurde (entsprechend § 19 Absatz 2 und 3 StVZO).

2.3. Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)

Bei Verwendung der Fahrzeuge auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) dürfen die gemäß § 32 und § 34 StVZO zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte der Fahrzeuge überschritten werden, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit auf diesen Veranstaltungen bestehen.

Die Unbedenklichkeit ist vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 zu bescheinigen.

¹ Wesentliche Veränderungen sind insbesondere Änderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung sowie An-

oder Aufbauten, durch die die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden.

2.4. Räder und Reifen (§ 36 StVZO)

Die Tragfähigkeit in Abhängigkeit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit muss gegeben sein.

2.5. Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)

Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein.

Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern (z.B. Kinderprinzswagen) ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend.

Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.

Auf die jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeiten (Betriebsvorschrift) wird hingewiesen (siehe Abschnitt 3.1).

Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.

Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete Erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

2.6. Lichttechnische Einrichtungen (§ 49 a ff StVZO)

Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen an Fahrzeugen, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden, vollständig vorhanden und betriebsbereit sein.

Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z.B. Rosenmontagszüge).

3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung

3.1. Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt:

- 6 km/h bei Fahrzeugen ohne Betriebserlaubnis, Fahrzeugen mit besonders kritischem Aufbau und Fahrzeugen, auf denen Personen stehend befördert werden;
- 25 km/h bei Fahrzeugen, auf denen Personen sitzend befördert werden, Fahrzeugen, die aufgrund technischer Anforderungen (siehe Abschnitt 2) für eine höhere Geschwindigkeit nicht zugelassen sind sowie Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine und Anhänger(n).

Die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift) ist durch ein Geschwindigkeitsschild nach § 58 StVZO auf der Rückseite der Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen anzugeben. Dies gilt nicht während örtli-

cher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z.B. Rosenmontagsumzüge).

3.2. Versicherungen

Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der 2. StVR-AusnahmeVO zurückzuführen ist.

3.3. Zugzusammenstellung

Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind.

Voraussetzungen für die Eignung sind insbesondere:

- das zul. Gesamtgewicht, die zul. Hinterachslast, die zul. Anhängelast und die zul. Stützlast am Kupplungspunkt des Zugfahrzeuges müssen ausreichend sein, um den Anhänger mitführen zu können (siehe Angaben im Fz-Schein und in der Betriebsanleitung bzw. im Gutachten nach Abschnitt 5);
- die Anhängerkupplung des Zugfahrzeuges muss für die aufzunehmende Anhängelast und Stützlast sowie für die Aufnahme einer entsprechenden Zugöse des Anhängers geeignet sein;
- Die Fahrzeugkombination muss die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen. Es wird unterstellt, dass die vorgeschriebene Bremsverzögerung vom Zeitpunkt der Bremsbetätigung bis zum Stillstand der Fahrzeugkombination in Abhängigkeit der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges folgende Werte nicht übersteigt:

Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges	Bremsweg höchstens
20 km/h	6,5 m
25 km/h	9,1 m
30 km/h	12,3 m
40 km/h	19,8 m

- Die Anforderungen an die Bremsanlagen von Zugfahrzeug und Anhänger entsprechend Abschnitt 2.1 sind zu erfüllen.

4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer

4.1. Mindestalter

Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre.

4.2. Führerschein (§ 6 FEV)

Zum Führen von Zugmaschinen bis 32 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit und Anhängern, die auf Einsätzen im Rahmen der 2. StVR-AusnahmeVO geführt werden, berechtigt – abweichend von § 6 Absatz 1 FeV – die Fahrerlaubnis der Klasse L (Klasse 5 gemäß StVZO in der bis 31.12.1998 geltenden Fassung).